

## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN VON IWB INDUSTRIELLE WERKE BASEL FÜR DIE ENERGIE- BERATUNG VON GROSSVERBRAUCHERN UND KMU

### 1. Inhalt und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen («AVB») regeln die in Ziffer 2 bezeichneten Energieberatungsdienstleistungen von IWB Industrielle Werke Basel («IWB») für Grossverbraucher und kleine und mittlere Unternehmen («KMU») in der Schweiz. Als Grossverbraucher gelten Verbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Verbrauchsstätte (Betriebsstätte, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt).

### 2. Dienstleistungen von IWB

#### 2.1 Energieverbrauchsanalyse (EVA)

2.1.1 Im Rahmen der vom Gesetzgeber zur Steigerung der Energieeffizienz für Grossverbraucher vorgesehenen Energieverbrauchsanalyse unterstützt IWB den Grossverbraucher-Kunden mit den in dieser Ziffer 2.1.1. bezeichneten Leistungen. Die Leistungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben und den von den zuständigen kantonalen Fachstellen definierten Zielwerten:

- Bestandsaufnahme der Anlagen und Energieflüsse: IWB übernimmt für die vereinbarten Verbrauchsstätten des Kunden («Verbrauchsstätten») eine Vor-Ort-Bestandsaufnahme. Die Bestandsaufnahme beinhaltet die Erfassung der wesentlichen gebäudetechnischen Anlagen (Elektroanlagen, Kommunikationsanlagen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Kälteanlagen, Sanitär-, Transportanlagen etc.), die Erfassung der wesentlichen Betriebseinrichtungen (Produktionsanlagen o.ä.) und Energieflüsse und die Abbildung der Energieflüsse in einem Energieflussdiagramm.
- Massnahmenkatalog zur Effizienzsteigerung: Auf Basis der Bestandsaufnahme eruiert IWB die in Betracht kommenden betriebsspezifischen Effizienzmassnahmen und erfasst die identifizierten, wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen, Massnahmen in einer Liste, jeweils mit Umsetzungskosten und Pay-Back-Zeiten.
- Deklaration gegenüber der zuständigen kantonalen Stelle: IWB unterstützt den Kunden bei der Deklaration der identifizierten Effizienzmassnahmen gegenüber der zuständigen kantonalen Stelle, indem sie die zuständige kantonale Stelle bezeichnet und die identifizierten Effizienzmassnahmen für die Deklaration im vorgegebenen Format für den Kunden erfasst und erforderlichenfalls bereinigt.
- Reporting: Über einen Zeitraum von 3 Jahren unterstützt IWB den Kunden dabei, seine gesetzlichen Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Energieverbrauchsanalyse gegenüber der zuständigen kantonalen Stelle ordnungsgemäss zu erfüllen.

2.1.2 Die Umsetzung der deklarierten Energieeffizienzmassnahmen liegt in der Verantwortung des Kunden und hat ausschliesslich durch diesen zu erfolgen.

#### 2.2 Kantonale Zielvereinbarung (KZV)

2.2.1 Im Zusammenhang mit dem Abschluss einer kantonalen Zielvereinbarung unterstützt IWB Grossverbraucher-Kunden mit den in dieser Ziffer 2.2.1 bezeichneten Leistungen. Die Leistungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben und, soweit anwendbar, den Richtlinien des vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) herausgegebenen Merkblattes «Energetische Betriebsoptimierung» (SIA 2048:2015):

- Bestandsaufnahme, betriebsspezifische Massnahmenliste, Zielvereinbarung: IWB übernimmt für die Verbrauchsstätten eine Vor-Ort-Bestandsaufnahme gemäss Ziffer 2.1.1 und erstellt eine Liste der identifizierten, wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen, betriebsspezifischen Massnahmen, die beim Kunden zu einer Steigerung der Energieeffizienz führen. Auf dieser Basis erarbeitet IWB für den Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Zielvereinbarung in dem von der zuständigen kantonalen Stelle geforderten Format.
- Erfolgskontrolle und Reporting: Über die Laufzeit der Zielvereinbarung (10 Jahre) kontrolliert IWB einmal pro Jahr gemeinsam mit dem Kunden die Umsetzung der Zielvereinbarung («Erfolgskontrolle») und wertet die Ergebnisse der Erfolgskontrolle mit dem Kunden aus. Sie unterstützt den Kunden dabei, seine Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung gegenüber der zuständigen kantonalen Stelle ordnungsgemäss zu erfüllen.

2.2.2 Die Umsetzung der in der Zielvereinbarung bezeichneten Massnahmen liegt in der Verantwortung des Kunden und hat ausschliesslich durch diesen zu erfolgen.

#### 2.3 Energetische Betriebsoptimierung (BO)

2.3.1 Im Rahmen der energetischen Betriebsoptimierung erbringt IWB für KMU, die nicht als Grossverbraucher zu qualifizieren sind, die in dieser Ziffer 2.3.1 bezeichneten Leistungen. Die Leistungen basieren auf den Richtlinien des vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) herausgegebenen Merkblattes «Energetische Betriebsoptimierung» (SIA 2048:2015):

- Parametrierung der gebäudetechnischen Anlagen: IWB unterstützt den Kunden bei der richtigen Parametrierung seiner gebäudetechnischen Anlagen und Betriebseinrichtungen. Richtige Parametrierung heisst, dass die gebäudetechnischen Anlagen und Betriebseinrichtungen des Kunden bedarfsgerecht und im energetisch optimalen Betriebspunkt betrieben werden und dass das Zusammenwirken verschiedener Anlagen aufeinander abgestimmt ist. Die Unterstützung erfolgt durch konkre-

- te Empfehlungen und Anpassungsvorschläge, die vom Kunden in eigener Verantwortung umzusetzen sind.
- **Periodische Anpassung der Parametrierung:** Die Unterstützung bei der richtigen Parametrierung durch IWB erfolgt quartalsweise unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der gegebenen äusseren Umstände (Jahreszeiten und Temperaturen).
  - **Erfolgskontrolle:** Einmal pro Jahr prüft IWB die mit der Betriebsoptimierung erzielten Ergebnisse («Erfolgskontrolle») und wertet die Ergebnisse der Erfolgskontrolle mit dem Kunden aus.
- 2.3.2 Die Umsetzung der Empfehlungen und Vorschläge von IWB liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden und ist von den Dienstleistungen der IWB nicht erfasst.
- 2.4 Energie-Monitoring**  
Im Rahmen des Energie-Monitorings erbringt IWB zusätzlich oder anstelle der Leistungen in Ziffer 2.1–2.3 die in dieser Ziffer 2.4.1 bezeichneten Leistungen:
- **Erstellung eines Messkonzepts:** IWB erstellt auf der Basis der beim Kunden vorhandenen Messinfrastruktur ein Messkonzept für die Verbrauchsstätten. Sie kann, nach eigenem Ermessen, zusätzliche Sensoren (beispielsweise für die Temperatur-/Feuchtigkeits- und/oder CO<sub>2</sub>-Messung) bereitstellen. Die Sensoren bleiben im Eigentum von IWB.
  - **Bereitstellung einer Visualisierungsplattform:** Zur Visualisierung und Auswertung der Messdaten stellt IWB dem Kunden ein Onlineportal zur Verfügung (das Energie-Monitoring, «EDM»). Der Kunde erhält dafür die erforderlichen Zugangsdaten sowie eine Anleitung für die Nutzung des EDM.
- 2.5 Fördermittel**
- 2.5.1 Soweit gewünscht, unterstützt IWB den Kunden bei der Beantragung von Fördermitteln für die Umsetzung der entsprechenden Energieeffizienzmassnahmen.
- 2.5.2 Für die Gewährung und Auszahlung der Fördermittel durch den Bund oder Kanton bzw. die private oder staatliche Organisation/Stiftung übernimmt IWB keine Gewähr.
- 3. Pflichten des Kunden**
- 3.1 Mitwirkungspflichten**
- 3.1.1 Der Kunde hat IWB alle für die Bestandsaufnahme erforderlichen Informationen und Unterlagen (wie beispielsweise Prinzip-Schemata, Regel- und Funktionsbeschriebe oder Betriebsdaten) seiner gebäudetechnischen Anlagen und Betriebseinrichtungen vollständig, termingerecht und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.2 Der Kunde hat IWB den für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Zutritt zu den Verbrauchsstätten, Anlagen, Betriebseinrichtungen und Messeinrichtungen zu gewähren, und die erforderlichen Leserechte für das Gebäudeleitsystem einzurichten.
- 3.1.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass von IWB bereitgestellte Sensoren (Ziffer 2.4.1) vor Beschädigung geschützt werden.
- 3.1.4 Der Kunde wird alle weiteren Mitwirkungshandlungen erbringen, die für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch IWB erforderlich sind.
- 3.2. Zahlungspflicht**  
Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (Ziffer 4.1).
- 4. Preise und Preisanpassung**
- 4.1 Preise, Rechnungsstellung, Zahlung**
- 4.1.1 Bei Leistungen gemäss Ziffer 2.1, 2.2. und/oder 2.3 verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung des vereinbarten Dienstleistungsentgelts. Bei Leistungen gemäss Ziffer 2.4 schuldet der Kunde die vereinbarten Initialisierungs- und Lizenzkosten sowie ein allfälliges Entgelt für zusätzlich vereinbarten Support. Die vereinbarten Preise (das Dienstleistungsentgelt und die Initialisierungs- und Lizenzkosten sowie das Entgelt für zusätzlichen Support) verstehen sich als Nettopreise ohne Steuern und Abgaben. Anwendbare Steuern und Abgaben werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.1.2 Dienstleistungen Dritter und/oder ein allfälliger Ersatz der bestehenden Messinfrastruktur sind von den vereinbarten Preisen nicht erfasst und werden dem Kunden – soweit anwendbar – von IWB zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.1.3 Die Rechnungsstellung von IWB erfolgt für einmalige Tätigkeiten nach deren Abschluss, in allen übrigen Fällen jeweils am Ende eines Kalenderjahres.
- 4.1.4 Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch IWB zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist schuldet der Kunde einen Verzugszins in Höhe von 5% p.a.
- 4.2 Preisanpassung**
- 4.2.1 IWB ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die Zukunft anzupassen («Preisanpassung»). Eine Preisanpassung kommt erstmalig nach einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren in Betracht und setzt voraus, dass IWB den Kunden über die Preisanpassung vorgängig schriftlich informiert. Die Information hat mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Preisanpassung zu erfolgen.
- 4.2.2 Ist die Preisanpassung für den Kunden nachteilig, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die von der Preisanpassung betroffene(n) Dienstleistung(en) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung zu kündigen (Teilkündigung). Eine Kündigung des gesamten Vertrages kommt nur in Betracht, wenn die Preisanpassung sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen erfasst. Die Kündigung hat innerhalb von 30 Tagen nach Information der Lieferantin über die Preisanpassung zu erfolgen. **Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist, akzeptiert er die Preisanpassung.**
- 5. Vertraulichkeit, Datenbearbeitung**
- 5.1 IWB ist berechtigt, die vom Kunden im Zusammenhang mit der Energieberatung erlangten Informationen (personenbezogene Daten und betriebsinterne Informationen) für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht zu bearbeiten. Sie behandelt die Informationen vertraulich und wird keine kundenbezogenen Daten an Dritte weitergeben, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung(en) erforderlich (beispielsweise im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber kantonalen Stellen oder dem Bund).
- 5.2 **Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IWB seine Kundendaten (insbesondere seine Adress- und Kontaktdaten) zu Informations- und Werbezwecken verwendet und die im Rahmen des Vertrages erhobenen Verbrauchsdaten für weitere an ihn gerichtete Dienstleistungsangebote bearbeitet. Der Kunde kann seine diesbezügliche Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.**
- 6 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages**
- 6.1 Vertragslaufzeit**
- 6.1.1 Der Vertrag tritt zum vereinbarten Termin in Kraft und wird für eine feste Vertragslaufzeit geschlossen. Die feste Vertragslaufzeit beträgt:
- für die Energieverbrauchsanalyse (Ziffer 2.1): 3 Jahre
  - für die Kantonale Zielvereinbarung (Ziffer 2.2): 10 Jahre
  - für die Betriebsoptimierung (Ziffer 2.3): 3 Jahre
  - für das Energie-Monitoring (Ziffer 2.4): 1 Jahr

6.1.2 Bei der Energieverbrauchsanalyse, der Kantonalen Zielvereinbarung und der Betriebsoptimierung endet der Vertrag mit Ablauf der festen Vertragslaufzeit (Ziffer 6.1.1) automatisch.

6.1.3 Beim Energie-Monitoring läuft der Vertrag bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit («Mindestvertragslaufzeit») und verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit stillschweigend auf unbestimmte Zeit («Vertragsverlängerung»), wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird. Während der Vertragsverlängerung kann der Vertrag sodann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden («ordentliche Kündigung»).

## 6.2 Ordentliche Kündigung des Vertrages

6.2.1 Bei der Kantonalen Zielvereinbarung (Ziffer 2.2) kann der Vertrag nach Ablauf von 3 Jahren vom Kunden vorzeitig beendet werden. Die Kündigung hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres zu erfolgen. Für IWB kommt eine ordentliche Kündigung nicht in Betracht.

6.2.2 Bei der Energieverbrauchsanalyse (Ziffer 2.1) und bei der Betriebsoptimierung (Ziffer 2.3) besteht für keine der Parteien ein ordentliches Kündigungsrecht. Gleiches gilt für das Energie-Monitoring während der Mindestvertragslaufzeit; für die ordentliche Kündigung während der Vertragsverlängerung gilt Ziffer 6.1.3.

## 6.3 Ausserordentliche Kündigung

6.3.1 Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit vorzeitig beendet werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- wenn eine Partei trotz vorangegangener Mahnung wesentliche Pflichten aus dem Vertrag verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von 5 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung abstellt, oder
- wenn bei einer Partei eine wesentliche Vermögensverschlechterung unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist.

6.3.2 Für die ausserordentliche Kündigung des Kunden im Fall einer Preisanpassung durch IWB gilt ergänzend Ziffer 4.2.1. Für die ausserordentliche Kündigung im Fall einer Anpassung der AVB gilt ergänzend Ziffer 8.

## 6.4 Form der Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

## 6.5 Kündigungsfolgen

Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die bis zum Kündigungstermin erbrachten Leistungen vollumfänglich zu vergüten.

## 7. Haftung

IWB schliesst, soweit rechtlich zulässig, die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen aus. Ausgeschlossen wird insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

## 8. Änderungen der AVB

IWB behält sich vor, die AVB nachträglich anzupassen, insbesondere bei einer Änderung der für die vereinbarten Leistungen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben. Über Änderungen wird IWB den Kunden vorgängig schriftlich informieren. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Information auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vorzeitig zu beenden. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.**

## 9. Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Sinn und Zweck den AVB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der entsprechenden Bestimmung möglichst entspricht.

9.2 Änderungen, Nebenabreden und/oder Ergänzungen dieser AVB bedürfen der Schriftform.

9.3 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.